



**SKB
2018**

Informationsbroschüre zur
22. Studentischen Karrierebörse
Mittwoch, 18. April 2018
09:00 Uhr – 15:30 Uhr

Allgemeines über die Studentische Karrierebörse (SKB)

Die SKB ist die Firmenkontaktmesse an der Hochschule Landshut und findet am 18.04.2018 anlässlich des 40-jährigen Jubiläums der Hochschule in der Sparkassen-Arena Landshut statt. Die Messe wird in Kooperation mit dem SKB Hochschule Landshut e.V. von Studenten organisiert und durchgeführt. An diesem Tag bieten wir Unternehmen und unseren hervorragend ausgebildeten Studenten/-innen und Absolventen/-innen der Fakultäten Betriebswirtschaft, Elektrotechnik & Wirtschaftsingenieuren, Informatik, Maschinenbau und Soziale Arbeit eine Plattform, um sich im persönlichen Dialog kennen zu lernen. Der Vorlesungsbetrieb wird an diesem Tag eingestellt, damit sowohl die Unternehmen als auch die Studierenden davon profitieren können.

Standgröße

- 2 m² - Gebühr: 100€ (zzgl. MwSt.)
nur für soziale Einrichtungen
- 4 m² - Gebühr: 450€ (zzgl. MwSt.)
- 6 m² - Gebühr: 650€ (zzgl. MwSt.)
- 8 m² - Gebühr: 850€ (zzgl. MwSt.)

Anmeldung

Von Montag, den 18.12.2017 ab 8:00 Uhr
bis Freitag, den 26.01.2018 14:00 Uhr

unter

www.skb.la/fuer-firmen/anmeldeportal

Leistungen	Standardleistungen	Basispaket	Premiumpaket
Standfläche in der gebuchten Größe	✓	✓	✓
Stromversorgung (230 V) inkl. Stromkosten	✓	✓	✓
WLAN-Zugang	✓	✓	✓
Organisatorische Betreuung durch das SKB-Team	✓	✓	✓
Frühstück, Kaffee, Wasser	✓	✓	✓
Ein Messebuch der Studentischen Karrierebörse 2017	✓	✓	✓
Standardisierter Eintrag des Firmenprofils und einer frei gestaltbaren Werbeseite (DIN A5, 4 farbig) im SKB Messebuch	✓	✓	✓
Teilnahme am „Bier nach 4“ *1		✓	✓
Mittagessen mit einem alkoholfreiem Getränk		✓	✓
Enthaltene Teilnehmersausweise *2	2	4	6
Erweitertes Essens- & Getränkeangebot			✓
Werbung für den Aussteller im Zeitraum vom 02.04. – 18.04.2017 auf			
• SKB-Facebookauftritt			✓
• Hochschul-Infoscreens			✓

Paketpreise	55 € (zzgl. MwSt.)	200 € (zzgl. MwSt.)
-------------	-----------------------	------------------------

Zusätzlich buchbar	
• Stehtisch:	8€/Stück (Aufpreis Husse 10€)
• Barhocker:	8€/Stück
• Tisch:	8€/Stück 180 x 80 cm
• Stuhl:	4€/Stück
• Klemmleuchte:	8€/Stück
• Miete Messebau Stellwände:	20€ je lfm. 100 x 250 cm (inkl. Auf- und Abbau)

*1 Beim „Bier nach 4“ können Sie sich entspannt bei Getränken und Snacks mit anderen Firmenvertretern & Professoren austauschen und Ihre Beziehungen zur Wirtschaft stärken.

*2 Für jeden zusätzlichen Teilnehmersausweis wird eine Gebühr in Höhe von 15 € erhoben.

Informationen zur Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt nach dem Windhund Prinzip. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung Ihrer Anmeldung direkt im Anschluss an die Absendung des Online-Formulars. Falls sie an Werbe- und Sponsoringmöglichkeiten, Workshops oder Fachvorträgen interessiert sind, wählen Sie diese Option bitte im Online-Anmeldeformular aus. Eine rechtsverbindliche Teilnahmebestätigung erhalten Sie nach dem Anmeldeschluss. Nach einer positiven Teilnahmebestätigung werden die von Ihnen benötigten Firmendaten für den Messebucheintrag und gegebenenfalls für die Werbeseite abgefragt.

Zusätzlich erhalten Sie später Informationen bzgl. Sponsoringmöglichkeiten, Essenswünschen, Aufbauzeiten, Standplan, Programmablauf, Anfahrtsskizze, AGBs sowie zu den Sicherheitsbestimmungen. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass leider keine Standplatzwünsche berücksichtigt werden können, jedoch sind wir sehr bemüht, den individuellen Vorstellungen unserer Aussteller gerecht zu werden.

Informationen zur Rechnungsstellung

Die Rechnung ist nach Erhalt innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Der Rücktritt ist nur schriftlich möglich und bis zum Anmeldeschluss kostenlos. Bei Absagen nach Anmeldeschluss ist der Rechnungsbetrag der Standgebühr in voller Höhe fällig. Die Gebühr der zusätzlich gebuchten Leistungspakete wird erlassen. Bitte beachten Sie, dass eine Rechnungsstellung ausschließlich auf dem elektronischen Weg als PDF an die von Ihnen im Online-Anmeldeformular angegebene E-Mail Adresse erfolgt. Sollten Sie auf eine Rechnungsstellung in Papierform angewiesen sein, so teilen Sie uns dies bitte im Voraus mit.

Kontakt

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte unsere Internetseite unter www.haw-landshut.de/skb
Gerne stehen wir Ihnen unter skb@haw-landshut.de für Rückfragen zur Verfügung.
In dringenden Fällen können Sie uns auch per Telefon erreichen, Caroline Eberl steht unter der +49 (0)871 – 506 146 für Sie zur Verfügung.

SKB Hochschule Landshut e.V., Am Lurzenhof 1, 84036 Landshut

SKB 2018 - allgemeine Teilnahmebedingungen

Stand: Oktober 2017

Studentische Karrierebörse - SKB 2018 der Hochschule Landshut

Öffnungszeiten: Mittwoch, 18. April 2018 | 09:00 – 15:30 Uhr

Veranstalter

SKB Hochschule Landshut e.V.

Am Lurzenhof 1 | 84036 Landshut

www.haw-landshut.de/skb

Tel. +49 (0)871 - 506 197 | Fax +49 (0)871 - 506 9100

skb@haw-landshut.de

§ 1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online.

Eine rechtsverbindliche Teilnahmebestätigung erhalten Sie nach dem Anmeldeschluss, spätestens im Januar 2018. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Firmen / Institutionen müssen parallel zur Anmeldung zur Studentischen Karrierebörse schriftlich dem Veranstalter ebenfalls online mitgeteilt werden [vgl. § 3]. Unvollständige Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

§ 2 Zulassung

Mit der Bestätigung der SKB 2018 - ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN über das Online Formular, werden diese rechtsverbindlich anerkannt. Der Vertrag über die Teilnahme an der SKB kommt durch die Zusendung der Teilnahmebestätigung an die in der Online Anmeldung angegebene Email Adresse zu Stande. Der Veranstalter darf von der vom Aussteller gewünschten Art, Größe und Lage der Ausstellungsfläche abweichen, bestimmte Ausstellungsgegenstände von der Zulassung ausschließen und die Zulassung mit Auflagen verbinden. Vorbehalte, Bedingungen und besondere Wünsche der Anmelder hinsichtlich Platzierung, Konkurrenzausschluss, Standgestaltung etc. können nicht berücksichtigt werden. Die Platzzuteilung richtet sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Hochschule Landshut.

§ 3 Mitaussteller / Vertretene Unternehmen

Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen müssen gesondert angezeigt werden. Für Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen wird eine Gebühr in Abstimmung mit dem Veranstalter erhoben. Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass seine Mitaussteller und die von ihm zusätzlich vertretenen Unternehmen die SKB 2018 - ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN erfüllen und die Anordnungen des Veranstalters beachten. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller und der zusätzlich vertretenen Unternehmen haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden.

§ 4 Auf- und Abbautermine

Aufbau: (Di.) 17. April 2018 | 15:30 – 19:00 Uhr

(Mi.) 18. April 2018 | 06:30 – 08:00 Uhr

Abbau: (Mi.) 18. April 2018 | 15:30 – 20:00 Uhr

Bis zum Ende der festgelegten Abbauzeit hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstattungsgegenstände und die Ausstellungsstücke rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Messegut, das sich nach Schluss der Abbauzeit noch auf den Ausstellungsflächen befindet, lassen der Veranstalter oder die Hochschule auf Kosten und Gefahr des Ausstellers abtransportieren und einlagern. Der Veranstalter oder die Hochschule übernehmen keine Haftung für Schäden an und für das Abhandenkommen von Ausstellungsgütern und Standeinrichtungen, die nach Veranstaltungsschluss vom Aussteller auf den Ausstellungsflächen zurückgelassen werden. Abweichende Standab- bzw. Aufbauzeiten müssen vorab und schriftlich mit dem Veranstalter vereinbart und bestätigt werden. Stände, deren Aufbau die Anlieferung durch einen LKW notwendig macht, sind am Tag vor Veranstaltungsbeginn aufzubauen.

§ 5 Standbetreuung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit sachkundigem Personal zu besetzen.

§ 6 Leistungen

Die Preise zur Teilnahme an der Veranstaltung sind der Internetseite www.haw-landshut.de/skb zu entnehmen. Die aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer. Die Leistungen umfassen im Einzelnen für alle Aussteller: Standfläche in der gebuchten Größe, Bereitstellung einer Stromversorgung (230 V), Stromkosten, WLAN-Zugang, organisatorische Betreuung durch Mitarbeiter des Veranstalters oder vom Veranstalter beauftragter Personen.

Leistungspaket Basis: Standardisierter Eintrag des Firmenprofils und einer frei gestaltbaren Werbeseite (DIN A5, 4 farbig) im SKB Messebuch. Bei Nichteinhaltung der Druckvorgaben für die Werbeseite behält sich der Veranstalter vor, die jeweilige Werbeseite nicht abzudrucken. Anspruch auf einen Korrekturabzug besteht nicht. Jeder Teilnehmer benötigt einen Teilnehmerschein. Es sind vier Teilnehmerscheine pro Aussteller inkludiert. Diese beinhalten als Verpflegung am Veranstaltungstag: Frühstück, Kaffee, Wasser sowie ein Mittagessen mit einem alkoholfreien Getränk. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am „Bier nach 4“.

Leistungspaket Premium: Neben den im Basis-Paket genannten Leistungen umfasst dieses die Nennung des Ausstellers mit Firmenlogo über die Infoscreens der Hochschule Landshut sowie auf der Facebook-Seite der SKB für die Zeit vom 02.04. – 18.04.18. Bis zu sechs Teilnehmerscheine pro Aussteller sind inkludiert. Jeder Firmenvertreter erhält zusätzlich am Veranstaltungstag ein erweitertes Essens- und Getränkeangebot.

§ 7 Zahlungs-/Rücktrittbedingungen

Die Rechnung ist nach Erhalt innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Die Rechnungserstellung erfolgt ausschließlich auf dem elektronischen Weg als PDF an die von der Firma im Online-Anmeldeformular angegebene E-Mail Adresse. Sofern eine Rechnungsstellung in Papierform notwendig ist, ist dies bei Anmeldung dem Veranstalter mitzuteilen. **Der Rücktritt ist nur schriftlich möglich und bis zum Anmeldeschluss kostenlos.** Bei Absagen nach Anmeldeschluss sind die Standgebühr und die Gebühr für Teilnehmerschein, die zusätzlich zu den im jeweilig gebuchten Paket enthaltenen Ausweisen gebucht werden, in voller Höhe fällig. **Die Gebühr für die zusätzlich gebuchten Leistungspakete wird erlassen.**

§ 8 Standbau / Standgestaltung / Standausrüstung

Die max. Aufbauhöhe beträgt 3 m. Diese Höhenbegrenzung darf hinsichtlich der Höhe des Standes und der Exponate nicht überschritten werden, mehrgeschossige Messestände können nicht errichtet werden. Zwischen den Ständen werden vom Veranstalter keine Trennwände errichtet. Die gemietete Standfläche wird vom Veranstalter kenntlich gemacht. Die maximale Belastung des Fußbodens im Ausstellungsbereich beträgt 400 kg/m². Eine höhere Belastung kann in Ausnahmefällen mit der Anmeldung beantragt werden. Die Exponate müssen vom Aussteller selbst versichert werden. Erforderliche behördliche Genehmigungen und damit verbundene Auflagen sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu beantragen bzw. zu erfüllen. Fußböden, Hallenwände und feste Einbauten (Installations- und Feuerschutzeinrichtungen, etc.) dürfen nicht gestrichen, verklebt oder tapeziert werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Das Einbringen von Schrauben, Nägeln, Bolzen, Verankerungen und Ähnlichem ist nicht gestattet. Der Aussteller haftet im Falle eines Verstoßes für alle dadurch entstandenen Sach- und Personenschäden. Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat bei der Standgestaltung jedoch den Ausstellungscharakter zu berücksichtigen und zu wahren. Der Veranstalter und die Hochschule sind befugt, in diesem Zusammenhang Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Standausrüstung. Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein. Ausstellungsgut, das aufgrund seiner Eigenschaften (Geruch, Geräusch, Erschütterungen etc.) zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung von Veranstaltungsteilnehmern, anderen Ausstellern oder deren Ausstellungsgegenständen führt, ist auf Anweisung des Veranstalters oder der Hochschule sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn bei der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen wurde und die Zulassung durch den Veranstalter oder die Hochschule erteilt wurde. Alles beim Stand verwendete Material muss schwer entflammbar sein (Klasse B1).

§ 9 Verkaufsregelung

Handverkäufe sowie sonstige Leistungen und Lieferungen, die vom Stand aus erbracht werden, sind unzulässig. Ausstellungsgüter dürfen erst nach Ende der Veranstaltung an Dritte ausgeliefert werden.

§ 10 Vorführungen / Geräuschkulisse

Das Vorführen von Video-, Musik- und Showdarbietungen ist nur dann gestattet, wenn dadurch weder der ordentliche Studienbetrieb noch Besucher oder andere Aussteller gestört werden. Elektronisch verstärkte Anlagen sind nicht gestattet. In jedem Fall sind die Vorschriften der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) zu beachten.

§ 11 Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und Zeichnen

Fotografieren, Filmen sowie das Anfertigen von Videoaufnahmen und Zeichnungen ist innerhalb der Ausstellungsräume nur Personen erlaubt, die hierfür vom Veranstalter zugelassen sind. Das Herstellen von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle unzulässig. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter unter Anwendung rechtlicher Möglichkeiten die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen. Der Veranstalter ist berechtigt Fotografien, Film- und Videoaufnahmen und Zeichnungen vom Ausstellungsgeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller ist damit einverstanden, dass seine Kontaktdaten im Ausstellerverzeichnis und anderen Medien veröffentlicht werden.

§ 12 Internet

Die Hochschule und der Veranstalter sind berechtigt den Firmennamen, sowie das Firmenlogo auf den Internetseiten der Hochschule im Zusammenhang mit der SKB zu verwenden bzw. auf die Internetseiten des Ausstellers zu verlinken.

§ 13 Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Der Veranstalter erwartet von den Ausstellern, dass die gewerblichen Schutzrechte anderer Aussteller geachtet werden. Wird dem Veranstalter durch die Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung nachgewiesen, dass ein Aussteller durch die ausgestellten Gegenstände, durch Druckschriften, Werbeaufschriften oder in anderer Weise die gewerblichen Schutzrechte eines anderen Ausstellers verletzt, so ist der Veranstalter berechtigt, die eine Schutzrechtsverletzung darstellenden Ausstellungsgüter, Druckschriften etc. vom Stand zu entfernen und bis zum Veranstaltungsende zu verwahren, den Stand des Verursachers zu schließen und/oder ihn selbst sowie sein Personal vom Ausstellungsgelände zu verweisen.

§ 14 Brennstoffe

Innerhalb der Ausstellungshalle ist der Einsatz von Brennstoffen, wie Gas, Benzin, Petroleum, Heizöl usw. verboten. An den Ständen dürfen sich auch keine gefüllten Tanks, Gasflaschen usw. befinden. PKW dürfen am Stand nur mit entleertem Tank und abgeklemmter Batterie aufgestellt werden.

§ 15 Einhaltung von Sicherheitsvorschriften

Nach dem Maschinenschutzgesetz dürfen technische Arbeitsmittel nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. (Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24.06.1968)

§ 16 Behördliche Vorschriften

Der Aussteller und ggf. von ihm beauftragte Dritte sind zur Einhaltung der jeweils gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Die einschlägigen bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Verwendung von radioaktiven Stoffen sind vom Aussteller gewissenhaft zu beachten. Der Aussteller ist ferner verpflichtet, nur Maschinen, Apparate und sonstige Produkte zu zeigen, die insbesondere dem Gerätesicherheitsgesetz (GSG) und seinen Verordnungen, durch die einschlägige EU-Richtlinien umgesetzt werden, entsprechen. Ausgenommen hiervon sind Exponate, die ausschließlich für den Export in Länder außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) bestimmt sind. Bei Vorführungen sind die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um den Schutz von Personen zu gewährleisten. Wenn Einrichtungen zerlegt gezeigt werden, sind die abgenommenen Schutzeinrichtungen als zugehörige Teile auszustellen; in diesem Zustand darf die Maschine weder in Betrieb genommen, noch an eine Kraftquelle angeschlossen werden. Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen, polizeilichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften sind die Aussteller selbst verantwortlich. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb von Exponaten entsteht, haftet der Aussteller. Soweit die Ausstellungsgegenstände einer gesetzlichen Kennzeichnungspflicht unterliegen, ist diese Kennzeichnung vom Aussteller anzubringen.

§ 17 Müllentsorgung

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für eine sachgerechte Müllbeseitigung Sorge zu tragen. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Werbemittel werden nicht als Gewerbemüll behandelt und sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 18 Änderungen

Der Veranstalter behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen. Programmänderungen aus wichtigem Grund bleiben dem Veranstalter vorbehalten. Ebenso bleibt es dem Veranstalter vorbehalten, bei ungenügender Anzahl von Anmeldungen die jeweilige Veranstaltung zu verschieben oder abzusagen. Dem Teilnehmer steht in diesem Fall ein Rücktrittsrecht zu. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

§ 19 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Landshut. Als Gerichtsstand wird Landshut vereinbart.

§ 20 Änderungen/Ergänzungen/Verbindlichkeit des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung der Schriftform. Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen bleiben die übrigen verbindlich. Sollten eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, werden sich die Parteien bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

§ 21 Einverständnis zur Speicherung Ihrer Daten im Adressmanagementsystem der Hochschule Landshut

Ich bin damit einverstanden, dass meine Kontaktdaten zum Zweck der Kontaktierung zur Studentischen Karrierebörse im Adressmanagementsystem der Hochschule Landshut aufgenommen werden darf. Die Daten werden entsprechend des Bayrischen Datenschutzgesetzes vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne meine Zustimmung ausgeschlossen. Dieser Einverständniserklärung können Sie jederzeit über praesident@haw-landshut.de widersprechen.